

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 170/07 B

L 2 AS 2928/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 AS 3167/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Knickrehm und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers gegen die Aufhebung einer Bewilligung für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 und die Rückforderung von 7.018,14 Euro mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2006 zurück, der nach einem in der Leistungsakte befindlichen Vermerk am 16. August 2006 zur Post gegeben wurde. Die am 25. September 2006 erhobene Klage hat das Sozialgericht Mannheim mit Gerichtsbescheid vom 14. Mai 2007 zurückgewiesen, nachdem der Kläger auf Nachfrage keine Gründe für die Versäumung der Klagefrist genannt hatte und zu Erörterungsterminen nicht erschienen war. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 24. Oktober 2007 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger "widerspricht dem Landessozialgericht" und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinreichend zu begründen.
- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Von diesen Zulassungsgründen liegt hier keiner vor. Die Frage, ob die Klage wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig oder dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, hat keine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende und damit grundsätzliche Bedeutung. Das Urteil des LSG weicht auch nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.
- 5 Die vom Kläger - sinngemäß - selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen.



Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

